

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 46.

Donnerstag, den 17. April,

1902.

Bekanntmachung.

Die Ausschlußfrist für die Gemeinde Sonnenberg, innerhalb welcher sämtliche Rechte angemeldet sind, widrigenfalls dieselben nicht in das Grundbuch übernommen werden, hat am **1. Februar 1902** begonnen und endet mit Ablauf des **31. Juli 1902**. Es wird verwiesen auf die Auszüge an der Gerichtstafel und an dem Anschlagbrett der Gemeinde Sonnenberg, sowie die Veröffentlichung in dem Regierungs-Amtsblatt.

F 265
Wiesbaden, den 4. Februar 1902.
Königliches Amts-Gericht.
Grundbuch-Abteilung.

Bekanntmachung.

betr. das Aushebungsgeschäft pro 1902.

Das diesjährige Aushebungsgeschäft im Stadtfreie Wiesbaden findet am 7., 9., 10., 12., 13. und 14. Mai statt.

Es kommen zur Vorstellung:
Am 7. Mai: Die als tauglich vorgemerkten des Jahrganges 1880.

Am 9. Mai: Ein Teil des Jahrganges 1881.

Am 10. Mai: Ein Teil der Jahrgänge 1881 und 1882.

Am 12. Mai: Der Rest des Jahrganges 1882 und die zum Landwehrm. zugetheilten Leute und die darunter Unzulässigen.

Am 13. Mai: Die nach der Musterung hier zugezogenen Militärpflichtigen.

Am 14. Mai: Die der Ersatzreserve zugetheilten und die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten, von einem Truppteil als nicht tauglich befundenen Militärpflichtigen.

Vorabungen und Lösungsschemen sind mitzubringen.

Wünsche um Befreiung bezw. Zurückstellung Militärpflichtiger wegen häuslicher Verhältnisse müssen, sofern dies nicht schon geschehen ist, unverzüglich an den Magistrat hierüber eingereicht werden.

Diese Wünsche gelangen an dem Tage, an dem die Anträge zur Vorstellung kommen, und zwar unmittelbar nach Beendigung des Musterungsgeschäfts zur Verhandlung.

Dabei müssen diejenigen Angehörigen (Eltern und Brüder über 16 Jahre) wegen deren event. Erwerbsunfähigkeit die Befreiung bezw. Zurückstellung eines Militärpflichtigen beantragt worden ist, angegeben oder im Falle sie durch Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert sind, durch ärztliches Attest entschuldigt sein, da sonst keine Berücksichtigung stattfinden kann.

Ist ein solches Attest von einem nicht amtlich angeordneten Arzt angefertigt, so muß es amtlich beglaubigt sein.

Die Militärpflichtigen haben sich an den betreffenden Tagen **pünktlich um 7 1/2 Uhr Morgens** im Saale des Hauses Goldgasse 2a in sauberem Anzuge mit einem reinen Hemde gekleidet und sauber gewaschen, der Ersatz-Commission vorzustellen.

Innerhalb und außerhalb des Musterungsortes haben die Militärpflichtigen während der Dauer des Geschäftes sich ordnungsmäßig und unabhängig zu betragen und jede Störung des Geschäftes durch Trunkenheit, Widersetzlichkeit, ungebührliche Entfernung, ungebührliches Sprechen, sowie ähnliche Ungehörlichkeiten zu vermeiden. Das Rauchen ist den Militärpflichtigen während der Abhaltung des Musterungsgeschäfts verboten.

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung werden auf Grund des § 8 der Polizeiverordnung vom 27. Juli 1888 mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Unpünktliches Erscheinen, Fehlen ohne genügenden Entschuldigungsgrund, wird, sofern die betreffenden Militärpflichtigen nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, nach § 26 ad 7 der Verordnung vom 22. November 1888 mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 12. April 1902.
Der Civil-Vorsteher
der Ersatz-Commission Wiesbaden, Stadt.
A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeiter liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor) zu Rathe zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120 a, d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Der Polizeipräsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung und Verwendung von Acetylenapparaten von den Lieferanten Gewähr für die richtige Aufstellung und Aufstellung dieser Apparate verlangen müssen.

Der Polizeipräsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der Bekleidung und Ausrüstung für die diesjährige Schutzmannschaft für die Stadtjahre 1902, 1903, 1904 und 1905 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Für das Etatsjahr 1902 sind etwa erforderlich:
18 Helme für Schutzmänner, 1 Paletot für Wachtmeister, 28 Paletots für Schutzmänner, 5 Uniform-Röcke für Wachtmeister, 113 Uniform-Röcke für Schutzmänner, 119 Tuchhosen, 36 weiße Hosen, 125 Halbleidene Handschuhe, 48 Litzel für Schutzmänner, 1 Uniform-Mock für berittene Wachtmeister, 6 Uniform-Röcke für berittene Schutzmänner, 7 Tuchhosen mit Steg, 7 Reithosen mit Wiedlerbesatz, 125 Paar wiedlerne Handschuhe, 57 Paar Stiefel mit halblangen Schäften, 68 Paar Stiefelvorhänge.

Für die folgenden Etatsjahre wird der Bedarf jedesmal im Monat April dem Lieferanten mitgeteilt werden.

Die näheren Bedingungen können im diesseitigen Dienstgebäude, Friedrichstr. 32, Zimmer 4, eingesehen bezw. dorthin bezogen werden.

Es wird zur Abgabe getrennter Angebote für die Lieferung folgender Gegenstände aufgefordert und zwar:

a) für die Schutzmannschaft zu Fuß:
Paletots für Wachtmeister.
Uniform-Röcke für Schutzmänner.
Tuchhosen, weiße Hosen, Halbleidene, goldenes Portepe, Säbelstoppel, wiedlerne Handschuhe, Stiefel mit halblangen Schäften.
Säbelkoppel für Wachtmeister.
Helme für Schutzmänner.
Litzel für Wachtmeister.
Signal-Pfeifen für Schutzmänner.

b) für die berittene Schutzmannschaft:
Mantel mit Pelletine für Wachtmeister.
Uniform-Röcke für Schutzmänner.
Litzel für Wachtmeister.
Tuchhosen mit Steg, Reithosen mit Wiedlerbesatz, Trillirköck, Drillsch-Dose, Cavallerie-Säbel ohne Korb.
Säbelkoppel für Wachtmeister.
Vandellier mit Tasche, goldenes Cavallerie-Portepe, Reiterhose, Reiterstiefel, Anschlagsporen.

Die Angebote sind versiegelt mit Aufschrift: Angebot auf Lieferung der Bekleidung und Ausrüstung bezw. der Paletots, der Uniform-Röcke, Tuchhosen zc. für die Schutzmannschaft in Wiesbaden" versehen bis

spätestens den 20. April d. J.
bei der hiesigen königlichen Polizei-Direction, Friedrichstr. 32, Zimmer No. 6, einzureichen.
Den Angeboten sind Proben der zur Verwendung kommenden Stoffe und Zubehöre beizulegen.
Wiesbaden, den 4. April 1902.
Der Polizeipräsident. In Vert.: Falck.

Bekanntmachung.

Es sind neuerdings mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundherrschaften Entwässerungsarbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind.

Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundherrschafts-Entwässerung oder eines Theils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen, nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.

Zu widerhandlungen werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.
Wiesbaden, den 1. April 1902.
Der Polizeipräsident. In Vert.: Falck.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der Bekleidung und Ausrüstung für die diesjährige Schutzmannschaft für die Stadtjahre 1902, 1903, 1904 und 1905 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Für das Etatsjahr 1902 sind etwa erforderlich:
18 Helme für Schutzmänner, 1 Paletot für Wachtmeister, 28 Paletots für Schutzmänner, 5 Uniform-Röcke für Wachtmeister, 113 Uniform-Röcke für Schutzmänner, 119 Tuchhosen, 36 weiße Hosen, 125 Halbleidene Handschuhe, 48 Litzel für Schutzmänner, 1 Uniform-Mock für berittene Wachtmeister, 6 Uniform-Röcke für berittene Schutzmänner, 7 Tuchhosen mit Steg, 7 Reithosen mit Wiedlerbesatz, 125 Paar wiedlerne Handschuhe, 57 Paar Stiefel mit halblangen Schäften, 68 Paar Stiefelvorhänge.

Für die folgenden Etatsjahre wird der Bedarf jedesmal im Monat April dem Lieferanten mitgeteilt werden.

Die näheren Bedingungen können im diesseitigen Dienstgebäude, Friedrichstr. 32, Zimmer 4, eingesehen bezw. dorthin bezogen werden.

Es wird zur Abgabe getrennter Angebote für die Lieferung folgender Gegenstände aufgefordert und zwar:

a) für die Schutzmannschaft zu Fuß:
Paletots für Wachtmeister.
Uniform-Röcke für Schutzmänner.
Tuchhosen, weiße Hosen, Halbleidene, goldenes Portepe, Säbelstoppel, wiedlerne Handschuhe, Stiefel mit halblangen Schäften.
Säbelkoppel für Wachtmeister.
Helme für Schutzmänner.
Litzel für Wachtmeister.
Signal-Pfeifen für Schutzmänner.

b) für die berittene Schutzmannschaft:
Mantel mit Pelletine für Wachtmeister.
Uniform-Röcke für Schutzmänner.
Litzel für Wachtmeister.
Tuchhosen mit Steg, Reithosen mit Wiedlerbesatz, Trillirköck, Drillsch-Dose, Cavallerie-Säbel ohne Korb.
Säbelkoppel für Wachtmeister.
Vandellier mit Tasche, goldenes Cavallerie-Portepe, Reiterhose, Reiterstiefel, Anschlagsporen.

Die Angebote sind versiegelt mit Aufschrift: Angebot auf Lieferung der Bekleidung und Ausrüstung bezw. der Paletots, der Uniform-Röcke, Tuchhosen zc. für die Schutzmannschaft in Wiesbaden" versehen bis

spätestens den 20. April d. J.
bei der hiesigen königlichen Polizei-Direction, Friedrichstr. 32, Zimmer No. 6, einzureichen.
Den Angeboten sind Proben der zur Verwendung kommenden Stoffe und Zubehöre beizulegen.
Wiesbaden, den 4. April 1902.
Der Polizeipräsident. In Vert.: Falck.

Bekanntmachung.

Es sind neuerdings mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundherrschaften Entwässerungsarbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind.

Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundherrschafts-Entwässerung oder eines Theils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen, nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.

Zu widerhandlungen werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.
Wiesbaden, den 1. April 1902.
Der Polizeipräsident. In Vert.: Falck.

Bekanntmachung.

Es sind neuerdings mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundherrschaften Entwässerungsarbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind.

Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundherrschafts-Entwässerung oder eines Theils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen, nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.

Zu widerhandlungen werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.
Wiesbaden, den 1. April 1902.
Der Polizeipräsident. In Vert.: Falck.

Bekanntmachung.

Es sind neuerdings mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundherrschaften Entwässerungsarbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind.

Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundherrschafts-Entwässerung oder eines Theils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen, nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.

Zu widerhandlungen werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.
Wiesbaden, den 1. April 1902.
Der Polizeipräsident. In Vert.: Falck.

Bekanntmachung.

Es sind neuerdings mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundherrschaften Entwässerungsarbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind.

Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundherrschafts-Entwässerung oder eines Theils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen, nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.

Zu widerhandlungen werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.
Wiesbaden, den 1. April 1902.
Der Polizeipräsident. In Vert.: Falck.

Bekanntmachung.

Es sind neuerdings mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundherrschaften Entwässerungsarbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind.

Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundherrschafts-Entwässerung oder eines Theils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen, nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.

Zu widerhandlungen werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.
Wiesbaden, den 1. April 1902.
Der Polizeipräsident. In Vert.: Falck.

Bekanntmachung.

Es sind neuerdings mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundherrschaften Entwässerungsarbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind.

Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundherrschafts-Entwässerung oder eines Theils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen, nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.

Zu widerhandlungen werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.
Wiesbaden, den 1. April 1902.
Der Polizeipräsident. In Vert.: Falck.

Bekanntmachung.

Es sind neuerdings mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundherrschaften Entwässerungsarbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind.

Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundherrschafts-Entwässerung oder eines Theils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen, nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.

Zu widerhandlungen werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.
Wiesbaden, den 1. April 1902.
Der Polizeipräsident. In Vert.: Falck.

Auszug aus dem Droschkentarif.

I. Tourfahrten.
Eine Tourfahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- und Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als zwei Minuten eintritt.

Ausföhrer, welche bestellt werden, vom Halteplatz aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Ist der Besteller der abzuholende Fahrgast selbst, so hat derselbe vom Augenblick der Annahme der Droschke auf dem Halteplatz oder dort, wo die Droschke angenommen wird, die Fahrt zu bezahlen. Müssen Ausföhrer am Hause länger als fünf Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens von fünf Minuten 20 Pf. zu beanspruchen.

A. Fahrten innerhalb der Stadt und Landhäuser und zwar bis zu folgenden Punkten:

a. im Nerothal bis zur Nerobergstraße, anschl. der letzteren.
b. Kapellenstraße bis zur Ecke des Thorbergweges.
c. Adreierstraße bis zur Ecke der project. Ringstraße (jetzt zwischen No. 3 und No. 5).
d. Sonnenbergstraße bis zu der, der Stadt zunächst gelegenen Grenze der Kronenbrauerei.
e. Parkstraße bis zur Ecke des Parkweges.
f. Vierhaderstraße bis einschl. der Altmünster- und Solmsstraße, sowie der Soblenstraße.
g. Frankfurterstraße bis zum Haingraben, einschließlich der Sauerbäckstraße.
h. Mainzerstraße bis zum Eisenbahn-Überweg.
i. Schlachthausstraße bis zum Schlachthaus.
k. Viebrückerstraße bis zur Mührlingstraße, einschließlich letzterer.
l. Schiersteinerstraße bis zur diesseitigen Grenze des Ersatzplatzes.
m. Dohheimerstraße bis zum Fahrweg nach der Weigertstraße, nächst dem hiesigen Postamt.
n. Zahnstraße bis zum Hause No. 3.
o. Marktstraße bis zur Schleimühle.
p. Wallmühlstraße bis zur Bachmayerstraße.
q. Wasserstraße bis zur Mündung der Rothstraße.

bei 1 bis 2 Personen 60 1 20
bei 3 bis 4 Personen 80 1 10

Ueber diese Punkte hinaus hängenden Häuser der vorgedachten Straßen, einschl. der Nerobergstraße und der Langstraße bei 1 bis 2 Personen 80 1 20
bei 3 bis 4 Personen 1 1 40

Bei Fahrten aus den Eisenbahnhöfen 20 Pf. mehr.
Das Warten beim Abholen von Fahrgästen zur Tageszeit muß während der ersten fünf Minuten unentgeltlich geschehen; für jede weiteren, wenn auch nur angefangenen fünf Minuten werden vergütet 20 20

B. Fahrten außerhalb der Stadt und Landhäuser.
Aus in jedem Wagen befürlichen Spezial-Tarif zu ersehen.

C. Rund-Tourfahrten.
Aus in jedem Wagen befürlichen Spezial-Tarif zu ersehen.

II. Zeitfahrten.
a. Für eine Fahrt innerhalb der unter I. A. für Tourfahrten angegebenen Grenzen ohne Unterschied der Personenzahl, pro Stunde 2 3 3
b. Für eine Fahrt außerhalb der für Tourfahrten unter I. A. angegebenen Grenzen, ohne Unterschied der Personenzahl, pro Stunde 2 80 4

Bei Zeitfahrten außerhalb der unter I. A. angegebenen Grenzen, ist, falls die Fahrten außerhalb dieser Grenzen beendigt werden, der Fahrpreis für die Rückfahrt auf dem kürzesten Wege bis an den unter I. A. angegebenen Grenzen nach den Sätzen für Zeitfahrten zu zahlen.

Die Tare ist von Viertel zu Viertelstunde zu berechnen. Jede angefangene Viertelstunde wird für voll gerechnet.

III. Für Fahrten während der Nachtzeit, soweit dieselben auf den Wartenlägen und Straßen zu sofortiger Ausführung übernommen werden, ist der doppelte Fahrpreis zu entrichten.

Als Nachtstunden werden betrachtet:
a. in der Zeit vom 1. April bis einschl. 30. September: die Stunden von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens,
b. in der Zeit vom 1. October bis einschl. 31. März: die Stunden von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens.

Bei Droschken, welche für die Nachtzeit bestellt werden, ist der dreifache, jedoch, wenn es sich um eine Droschke handelt, nach den Verhältnissen der Eisenbahnen handelt, nur der doppelte tarifmäßige Tagesfahrpreis zu entrichten.

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen während der Nachtzeit muß für die erste Viertel-

stunde ohne jedes Entgelt geschehen; für jede weitere angefangene bezw. vollendete Viertelstunde werden 50 Pf. für Einspänner und 75 Pf. für Zweispänner vergütet.

IV. Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen.
Für die Fahrten aus den Eisenbahnhöfen ist während der Tageszeit zu den ad I und II genannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pf. zu zahlen.

Für die Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen während der ad III angegebenen Nachtzeit ist nur der doppelte ad I und II festgesetzte Tagesfahrpreis ohne Zuschlag zu berechnen.

V. Der zum Abholen aus dem Theater bestellte Droschkenausföhrer kann den ad III genannten doppelten Fahrpreis nie verlangen, dagegen müssen ihm für das Warten 50 Pf. besonders gezahlt werden.

VI. Die Führer der sogenannten Damen-Droschken (Wohn-Fuhrwerke) sind berechtigt, bei Zeitfahrten ein Drittel der Tare mehr zu fordern.

VII. Die Führer von Schlitten sind berechtigt, ein Drittel der Tare mehr zu fordern.

VIII. Bei Fahrten außerhalb der Stadt ist das kleine Handgepäck, wie Handkoffer, Hutkoffer und Reisetasche, frei. Dagegen ist für jedes größere Stück Gepäck 50 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung zu entrichten.

IX. Den Droschkenausföhrern ist es unterlagt Trinklohn zu verlangen.
Wiesbaden, den 1. November 1901.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.
betreffend das Droschkenfuhrwesen.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Mitglieder des Wiesbadener Droschkenfuhrer-Vereins gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den folgenden Droschkenhalten der Stadt Wiesbaden die daneben angegebene Zahl Droschken Aufstellung zu nehmen hat:

Zahl der Droschken.
1. Am Krieger-Denkmal im Nerothal 2
2. In der Saalstraße an der Mündung in die Taunusstraße 8
3. Auf dem Kranzplatz 3
4. In der Sonnenbergstraße, an der durch die Kuranlagen führenden Chaisenweg 2
5. Vor der alten Kurhaus-Colonnade 20
6. Vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade gen.) 20

In allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Kgl. Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 8 1/2 Uhr Abends mit 20 Droschken, nach 8 1/2 Uhr Abends nur mit 10 Droschken besetzt.

7. An der Südküste des Rathhauses 4
8. Auf der Südseite der Museumstraße 3
9. Auf der Ostseite der Victoriastraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße 6
10. In der Blumenstraße — Westseite — an der Mündung in die Viebrückerstraße 3
11. Auf dem südlichen Fahrweg der Rheinstraße vor dem Ludwigsbahnhof 20
12. Auf dem Reitweg der Rheinstraße, anfangend an der Rheinbahnstraße 10
13. Auf dem Reitweg der Rheinstraße, anfangend an der Moritzstraße 10
14. Auf dem Reitweg der Rheinstraße, anfangend an der Wörthstraße 3
15. Auf dem südlichen Fahrweg d. Adolfsallee an der Mündung der Goethestraße (südliche Ecke derselben) 5
16. Auf dem Mauritiusplatz 2

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken sind nachfolgende Halteplätze angewiesen worden:

Für den Dienst auf dem Taunus- und Ludwigsbahnhof, sowie auf dem Rheinbahnhof auf dem Reitweg und auf der südlichen Fahrweg der Rheinstraße, anfangend an der Adolfsstraße in der Richtung nach der Nicolaisstraße.

Die vorstehend zu 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind von Morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 3 Uhr Nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 10 Uhr Morgens beginnt.

Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Colonnade, beginnend nach beendeter Vorstellung im königlichen Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade genannt), deren Dienstzeit bis Nachts 12 Uhr währt, dauert die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 11 Uhr Abends.

Wiesbaden, den 4. März 1902.
Der Polizeipräsident. A. Prinz v. Ratibor.

Wird diesbezüglich veröffentlicht.
Wiesbaden, den 12. April 1902.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.
Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Städt. Kassencass.

Bekanntmachung.

Das nachstehende Schreiben der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. vom 19. März 1. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 4. April 1902. Der Magistrat.

An den Magistrat der Stadt Wiesbaden. Ihren Wünsche entsprechend, beabsichtigen wir die Einrichtung zu treffen, daß die demnächst in Berlin zur Ausgabe kommenden, wahlweise über verschiedene Wege gültigen Rückfahrkarten nach den Wiesbadener bei zeitiger Bestellung in Wiesbaden am Schalter von Berlin angefordert und dann gleichzeitig mit einer Rückfahrkarte Wiesbaden-Berlin in Wiesbaden ausgetauscht werden, ohne daß dem Reisenden hierdurch Mehrkosten erwachsen.

Für diese Fälle wird auch die Zustimmung der beteiligten Verwaltungen vorausgesetzt, directe Gepäckabfertigung vorgegeben werden.

Bekanntmachung.

betr. Ans- und Abmeldung von Gewerbebetrieben. Die hiesigen Gewerbetreibenden werden zur Vermeidung von Verstößen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 52 des Gewerbeverordnungs vom 24. Juni 1891 und der dazu ergangenen Anweisung des Herrn Finanzministers vom 4. November 1895, Abschnitt VI, Artikel 25, ein Jeder, welcher hier den Betrieb eines bestehenden Gewerbes aufhört, dem Magistrat vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginn des Betriebes Anzeige davon zu machen hat. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen; sie kann auch im Rathhaus, Zimmer No. 5, mündlich während der üblichen Vormittags-Dienststunden zu Protokoll gegeben werden.

Die Verpflichtung trifft auch Denjenigen, welcher a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt, b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfangt.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt nach § 70 des Gewerbeverordnungs in eine dem doppelten Betrag der einjährigen Steuer gleichen Geldstrafe, daneben ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist dagegen nach § 10, Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 und dem Artikel 23 der cit. Anweisung bei dem Herrn Vorsitzenden der für die Veranlagung zuständigen Steuerämter der Gewerbeverordnungs Klassen 1 und 2 und 3 und 4 schriftlich abzumelden.

Wird ein Gewerbebetrieb eingestellt, aber nicht rechtzeitig abgemeldet, so ist die Gewerbesteuer nach § 33 des Gewerbeverordnungs fortanzuerkennen. * Der Magistrat. — Steuerverwaltung. Sch.

Hundesteuer.

Die Besitzer von Hunden im Stadtbezirk Wiesbaden werden hiermit davon in Kenntnis gesetzt, daß die Anmeldung der Hunde für das Rechnungsjahr 1902 bis spätestens 21. April d. J. bei der städtischen Steuerkasse im Rathhaus, Zimmer No. 17, zu erfolgen hat und daß mit der Anmeldung die Zahlung der Hundesteuer bewirkt werden kann.

Gleichzeitig geben wir bekannt, daß auch diejenigen Hunde wieder anzumelden sind, welche im vorigen Jahre versteuert waren, sowie diejenigen, für welche Steuerfreiheit beantragt war oder wird. Die Unterlassung der Anmeldung wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark bestraft. * Wiesbaden, den 25. März 1902.

Der Magistrat. Steuerverwaltung: Sch.

Bekanntmachung.

Der Anstaltsleiter zur Abänderung einer im Jahre 1900 festgesetzten Strafe im District „Beiderweg“, beleant hinter den Befestigungsbauwerkenstraße 9 bis 15 x., hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergesch., Zimmer No. 38 a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen x., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präfixirten, mit dem 10. April beginnenden und dem 6. Mai einschließenden Frist beim Magistrat schriftlich anzubringen sind. Wiesbaden, den 5. April 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 2500 Stück Laternen-scheiben verschiedener Größe soll vergeben werden und sind Angebote verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis spätestens den 19. April 1902, Mittags 12 Uhr, einzureichen.

Die der Vergabung zu Grunde gelegten Bedingungen, sowie Muster können während der Vormittagsstunden auf Zimmer No. 6 des Verwaltungsgebäudes (Marktstraße 16) eingesehen werden. * Wiesbaden, den 12. April 1902.

Die Direction der Wasser-, Gas- u. Electricitätswerke.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 1 Mantel, 10 Dienströcken und 24 Dienstmützen für die Unterbeamten der städtischen Schlachthaus- und Viehhofanlage pro Etatsjahr 1902 soll öffentlich vergeben werden. Hierfür ist Termin auf Donnerstag, den 24. April 1902, Nachmittags 4 Uhr, in dem Bureau der Schlachthaus-Verwaltung anberaumt, wo die Bedingungen zur Einsicht offen liegen und Offerten rechtzeitig abzugeben sind. * Wiesbaden, den 10. April 1902.

Die Schlachthaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1, Absatz 2 des Ortsstatuts vom 11. December 1901, betr. die kaufmännische Fortbildungsschule hier selbst, wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Unterrichtszeit der kaufmännischen Fortbildungsschule für das Sommerhalbjahr auf die Tage Dienstag, Mittwoch und Freitag, von 2 bis 4 Uhr Nachmittags, festgelegt ist und der Unterricht am Dienstag, den 22. April d. J., beginnt.

Für Prüfung haben sich die männlichen Schulpflichtigen Dienstag, den 15. April, Nachmittags 2 Uhr, in der Schule an der Lehrstraße im ersten Stock, Zimmer Nr. 21, die weiblichen Schulpflichtigen Mittwoch, den 16. April, Nachmittags 2 Uhr, in der höheren Mädchenschule am Schloßplatz, im ersten Stock, Zimmer Nr. 19, mit Schreibe- und Federgeräthen, einzufinden. Wiesbaden, den 12. April 1902.

Der Magistrat.

Verzeichnis der Feuermelder und der Schlüssel zu denselben.

Table with 5 columns: No., No., Straße, No., Schlüssel haben: (List of fire alarmers and keys to their stations)

Fremden-Führer.

Kurhaus, Kochbrunnen, Colonnaden, Kuranlagen. Königliches Theater, auf dem Warmen Damm. Residenz-Theater, Bahnhofstraße 20. Walthalla-Theater, Mauritiusstraße 1a. Reichshallen-Theater, Stiftstraße 16. Fahrradbahn und Lawn-Tennis-Spielplatz in den neuen Anlagen vor der Dietsenmühle. Inhalatorium am Kochbrunnen. Täglich geöffnet von 8-11 Vormittags u. 4-6 Uhr Nachmittags. Militär-Kurhaus Wilhelms-Heilanstalt, neben dem Königl. Schloss. Augusta-Victoria-Bad, Victoriastraße 4. Städtische Gemälde-Galerie und permanente Ausstellung des Nassauischen Kunst-Vereins, Wilhelmstraße 20, täglich, mit Ausnahme des Samstags, von 11-1 Uhr Vorm. geöffnet. Königliche Landes-Bibliothek, Wilhelmstraße 20. Die Bibliothek ist an jedem Wochentage von 10-1 und 3-4 Uhr für die Entleiher und Rückgabe von Büchern geöffnet; das Lesezimmer von 10-1 und 3-8 Uhr. Naturhistorisches Museum, Wilhelmstraße 20. Geöffnet Sonntags von 10 1/2-12 1/2, Montags u. Dienstags von 11-1, Mittwochs von 8-5, Donnerstags und Freitags von 11-1 Uhr, Samstags geschlossen. Alterthums-Museum, Wilhelmstraße 20. An Wochentagen (mit Ausnahme des Samstags) von 11-1 und 3-5 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 10-1 Uhr geöffnet. Besichtigungen zu anderer Zeit sind Friedrichstr. 1, 1. Stiege, anzumelden. Bibliothek des Alterthums-Vereins, Friedrichstraße 1. Montags und Donnerstags Morgens von 11-1 Uhr geöffnet. Textil-Museum von Fr. Fischbach im Rathhaus. Eingang durch Saal 73. Geöffnet Dienstags und Freitags von 10-12 Uhr. Königliches Schloss, am Schloßplatz. Die inneren Räume täglich zu besichtigen. Einlasskarten 25 Pf. beim Schloss-Castellan. Justizgebäude, Gerichtsstraße. Rathaus, Schloßplatz 6. Rathskeller mit künstlerischen Wandmalereien. Staats-Archiv, Mainzerstraße 64. Reichsbank, Luisenstraße 19. Landesbank, Rheinstraße 30. Polizei-Direktion, Friedrichstraße 32. Passbüro, Friedrichstraße 32. Polizei-Revier: I. Röderstr. 29; II. Oranienstr. 22; III. Bertramstr. 22; Hinterh.; IV. Michelsberg 11; V. Philippsbergstr. 15. Infanterie-Kaserne, in der Schwalbacherstraße. Artillerie-Kaserne, in der oberen Rheinstraße. Eisenbahnhöfe, in der unteren Rheinstraße. Kaiserliches Postamt, Hauptpostamt: Rheinstraße 25 und Luisenstraße 8 und 10. Zweigpostämter: Schützenhofstraße 3, Wellritzstraße 45 und Tannustraße 1. Geöffnet: Werktags von 7 (im Winter von 8) Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends, Sonntags (nur das Hauptpostamt) von 7 bzw. 8-9 Uhr Vormittags und von 11 1/2 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags. Abfertigungsstelle der Briefträger und Zeitungsstelle, sowie Packetausgabe, Ausgabestelle für ständige Abholer und Packetannahme: Luisenstraße 8 und 10. Ausgabe für postlagernde Sendungen: Rheinstraße 25, Hofgebäude rechts. Kaiserliches Telegraphenamt, Rheinstraße 25. Ununterbrochen geöffnet. (Von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr früh erfolgt die Annahme von Telegrammen bei dem Postamt (Rheinstr. 25) im linken Hofgebäude, Eingang durch den unteren Thorweg. (Bei verschlossenem Thore ist die Nachschelle zu ziehen.) Protestantische Hauptkirche, am Schloßplatz. Küster wohnt Ellenbogengasse 8. Protestantische Bergkirche, Lehrstraße. Küster wohnt nebenan. Protestantische Ringkirche, oberhalb der Rheinstraße. Küster wohnt An der Ringkirche 3, P. Katholische Pfarrkirche, Luisenstr. Den ganzen Tag geöffnet. Katholische Marienhilfskirche, Platterstraße. Den ganzen Tag offen. Altkatholische Kirche, „Friedenskirche“, Schwalbacherstraße. Der Küster wohnt Adlerstr. 69. Anglikanische Augustinuskirche, Frankfurterstr. 1. Ausser Sonntags täglich Gottesdienst. Der Küster wohnt Frankfurterstraße 8, Gartenhaus. Synagoge der Israel. Cultusgemeinde, Michelsberg. Castellan wohnt nebenan. Wochen-Gottesdienst Morgens 6 1/2 Uhr und Abends 5 1/2 Uhr. Synagoge, Friedrichstraße 25. An Wochentagen Morgens 7 Uhr und Nachmittags 4 1/2 Uhr geöffnet. Castellan wohnt nebenan. Griechische Kapelle. Täglich geöffnet. Castellan wohnt nebenan. Lope Plato, Friedrichstraße 27. Besichtigung nur für Berechtigte. Landwirtschaftliches Institut zu Hof Geisberg. Höhere Schulen: Königl. Humanistisches Gymnasium, auf dem Luisenplatz. Königl. Realgymnasium, auf dem Luisenplatz. Städtische Oberrealschule, in der Oranienstraße. Höhere Mädchenschule, am Schloßplatz. Gewerbeschule, in der Wellritzstraße. Hygiene-Gruppe, am Kranzplatz. Chemisches Laboratorium des Herrn Geh. Hofraths Prof. Dr. R. Fresenius, Kapellenstr. 9, 11, 13. Die christlichen Friedhöfe, Platterstraße, sind täglich bis zur eintretenden Dunkelheit geöffnet. Russischer Friedhof, neben der Griech. Kapelle. Die beiden Friedhöfe der israelitischen Cultusgemeinde sind im Sommer Sonntags, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags, Vormittags v. 8-1 Uhr u. Nachm. v. 3 1/2-7 Uhr geöffnet. Der alte Friedhof an der Schönen Aussicht bleibt Sonntags Nachmittags geschlossen. Der Besuch der Friedhöfe zu anderen Tagesstunden nach Anmeldung beim Castellan Schott, Schulberg 3. Denkmäler: Kaiser-Wilhelm-Denkmal in den Anlagen am Warmen Damm, Kaiser-Friedrich-Denkmal auf dem Kaiser-Friedrich-Platz, Fürst-Bismarck-Denkmal auf dem Wilhelms-Platz, Waterloo-Denkmal auf dem Luisenplatz, Bodenstedt-Denkmal oberhalb der Alten Colonnade und Krieger-Denkmal im Nerothal und auf dem alten Friedhof. Schiessstände des Wiesbadener Schützen-Vereins, Unter den Eichen. Täglich geöffnet. Bürger-Schützen-Halle, Unter den Eichen. Pistolen-Schiessstände, hinter der Alten Colonnade und auf der Kronenberg, Sonnenbergerstraße.

Floberth-Schiessstand: Beansite. Reitschule, Luisenstraße 4/6. Turn-Hallen. Turnverein: Hellmündstraße 25. Männer-Turnverein: Platterstraße 16. Turn-Gesellschaft: Wellritzstraße 41. Heidenmauer, in der Kirchhofgasse. Neroberg mit Restaurations-Gebäude und Aussichtsturm. Warthurm (1/2 Stunde von Wiesbaden). Ruine auf der Bierstädter Höhe. Restauration. Sonnenberg (1/2 Stunde von Wiesbaden). Ruine mit Restaurations-Gebäude. — Heiligkreuzkirche auf dem Friedhof. — Alf-Deutschland, Sehenswürdigkeit I. Ranges, Wiesbadenerstr. 54. Wilhelmshöhe bei Sonnenberg. Restaurant. Schöne Fernsicht. Etablissement „Bahnhof“ bei Wiesbaden. Luftkurort, Restaurant und Café. Jagdschloß Platte. Castellan wohnt im Schloss.

Öffentliche Fernsprechstellen.

befinden sich beim Telegraphenamt (Telegraphenamt, Rheinstraße 25, beim Postamt 2, Schützenhofstraße 3, beim Postamt 8, Wellritzstraße 45, und beim Postamt 4, Tannustr. 1 (Berliner Post). Sie sind geöffnet im Sommer (1. April bis 30. September) von 7 Uhr, im Winter (1. Oktober bis 31. März) von 8 Uhr Vormittags bei dem Telegraphenamt bis 9 Uhr Abends, bei den Postämtern 2, 3 und 4 bis 8 Uhr Abends. An Sonn- und Feiertagen sind die Fernsprechstellen bei den Postämtern 2, 3 und 4 geschlossen. Die Gebühr für ein Gespräch mit Teilnehmern des Stadtfernsprechnetzes bis zur Dauer von 3 Min. beträgt 10 Pf. Im Verkehr mit Teilnehmern in den zum Fernsprechnetz angeschlossenen Orten innerhalb Deutschlands (zur Zeit 360 Orte) beträgt die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten je nach der Entfernung 20, 25, 50 Pf. u. 1 Mt. Hierzu kommen noch 25 Pf. Fernbotengebühr, sofern die verlangte Person zur öffentlichen Sprechstunde geholt werden muß. Für ein dringendes Gespräch wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Gesprächs erhoben. Von aus ländlichen Orten sind zum Sprechverkehr zugelassen: Antwerpen und Brüssel. Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch 3 Mt., für ein dringendes Gespräch 9 Mt.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie. F 330 (Passage-Büreau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) D. „Allemania“ 14. April 4 Uhr Morg. auf der Elbe. D. „Alesia“ von Hamburg nach Ostasien, 11. April 6 Uhr Nm. von Singapore. D. „Armenia“ von Ostasien nach Genua u. Hamburg, 12. April 1 Uhr Nm. von Singapore. D. „Artemisia“ 11. April 6 Uhr Morgens von Montevideo. D. „Ascania“ von Hamburg nach Westindien, 13. April 4 Uhr Morgens von Antwerpen. D. „Athen“ 14. April Morg. in Hamburg. D. „C. Ferd. Laeiz“ 13. April Mittags in Havre (Heimreise). D. „Cheruskia“ von Hamburg nach Westindien, 12. April 10 Uhr 30 Min. Abends Cuxhaven passirt. D. „Christiana“ von Hamburg nach Mittelbrasilien, 12. April 11 Uhr Vorm. Quessant Creach passirt. D. „Dacia“ 13. April in Kopenhagen. D. „Georgia“ von Newyork nach der Levante, 14. April Tarifa passirt. D. „Graf Waldersee“ 12. April 10 Uhr Vorm. von Newyork via Plymouth u. Cherbourg nach Hamburg. D. „Hellas“ 12. April Morg. von Amsterdam (Heimreise). D. „Hercynia“ 12. April in Colon. D. „Hoerde“ von Hamburg nach Neworleans, 11. April Quessant Creach passirt. D. „Karthago“ von Hamburg nach Mittelbrasilien, 14. April Fernando de Norona passirt. D. „Palatia“ 12. April 5 Uhr Nm. in Newyork. D. „Pretoria“ von Hamburg nach Newyork, 13. April 11 Uhr 55 Min. Vm. von Plymouth. D.-Y. „Prinzessin Victoria Luise“ (Orientreise) 11. April 6 Uhr Morgens in Batum. D. „Sarnia“ 13. April Morg. in Hamburg. D. „Sibiria“ 13. April von Rio de Janeiro (Heimreise). D. „Silesia“ 11. April in Antwerpen. D. „Sithonia“ 11. April Perim passirt (Heimreise). D. „Syria“ von Hamburg nach Westindien, 10. April Mitternachts von Havre. D. „Valdivia“ 12. April in Para (Ausreise). D. „Valencia“ 13. April 7 Uhr Abends Lizard passirt (Heimreise).

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstraße 50.) F 330 Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. „Hohenzollern“ nach Newyork, 13. April 7 Uhr Nm. von Gibraltar. S.-D. „Trave“ nach Genua, 12. April 12 Uhr Mittags von Newyork. S.-D. „Lahn“ nach Genua, 11. April 4 Uhr Nm. von Horta. S.-D. „Kronpr. Wilh.“ nach Bremen, 14. April 10 1/2 Uhr Vorm. von Plymouth. D. „Hannover“ nach Bremen, 11. April 7 Uhr Nm. in Bremerhaven. D. „Crefeld“ nach Bremen, 14. April 11 Uhr Vm. Scilly passirt. D. „Gera“ nach Bremen, 14. April 6 1/2 Uhr Vorm. Dover passirt. D. „Dresden“ nach Baltimore, 12. April 8 Uhr Vm. in Baltimore. D. „Willehad“ nach Baltimore, 12. April 3 Uhr Nm. Scilly passirt. D. „Grosser Kurfürst“ nach Newyork, 14. April 9 Uhr Vm. Lizard passirt. — Cuba-, Brasil- und La Plata-Linien: D. „Davyntay“ nach Antwerpen, 11. April in Antwerpen. D. „Halle“ nach Bremen, 13. April in Bremen. D. „Heidelberg“ nach Brasilien, 10. April in Rio de Janeiro. D. „Coblentz“ nach Cuba u. Mexico, 13. April in Antwerpen. D. „Wittenberg“ nach Brasilien, 12. April in Antwerpen. D. „Norderney“ nach La Plata, 12. April von Bremerhaven. — Ost-Asien- u. Australien-Linien: D. „Sachsen“ nach Hamburg, 14. April in Amsterdam. D. „Kiautschou“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Bremen, 14. April von Neapel. D. „Bayern“ nach Hamburg, 13. April in Colombo. D. „Stuttgart“ nach Bremen, 12. April von Shanghai. D. „König Albert“ nach Ost-Asien, 11. April in Yokohama. D. „Pr.-R. Luitpold“ nach Ost-Asien, 13. April in Aden. D. „Proussen“ nach Ost-Asien, 12. April von Gibraltar. D. „Marburg“ nach Ostasien, 12. April von Singapore. D. „Bremen“ nach Bremen, 12. April Gibraltar passirt. D. „Barbarossa“ nach Bremen, 13. April in Colombo. D. „Königin Luise“ nach Bremen, 12. April von Sydney. D. „Darmstadt“ nach Australien, 12. April in Aden. D. „Oldenburg“ nach Australien, 14. April von Southampton.